

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsabschluss

Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Vertrag als zustande gekommen unter Einbeziehung der Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

2. Unzulässige Werbung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist die Verwendung des Auftrages zu Referenz- oder Werbezwecken unzulässig.

3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Geheimhaltung

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge, und zwar auch solche, die von dem Auftragnehmer im Auftrag des Bestellers und nach seinen Vorgaben erst hergestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers und sind auf Anforderung des Bestellers an diesen und für ihn kostenlos zurückzusenden. Die o. g. Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke und alle sonst vom Bestelleroffengelegten Kenntnisse und Erfahrungen (Know-how) dürfen nur für die Zwecke der Ausführung des erteilten Auftrages verwendet werden und weder wiederverwendet, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle durch eine Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.

4. Verantwortlichkeit für die vom Besteller gewählte Ausführung

Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen sowie die Teilnahme an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen berührt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Liefer- und Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen des Bestellers.

5. Inspektionen durch den Besteller

Nach vorheriger Anmeldung hat der Besteller jederzeit das Recht, den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterlieferanten zu verlangen, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der zu leistenden Arbeiten zu überprüfen. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für die förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für seine Lieferungen Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zur Verfügung stehen.

7. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer umfassende Kenntnisse über die Gefahren hat, die von seinen Lieferungen und Leistungen bei Versand, Verpackung, Lagerung, Anwendung, Entsorgung usw. ausgehen können. Vor Annahme eines Auftrages hat der Auftragnehmer daher zu prüfen, ob die im Auftragschreiben genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbstheritzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zurückzusenden. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere Seefracht: Gefahrgutverordnung – See IMDG-Code
Luftfracht: UN/CAO; IATA-RAR-US-Dot
Bahn: EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
Strasse: KVO/ADR sowie Gefahrgutverordnung – Strasse
Allgemein: Gefahrstoffverordnung,
sowie evtl. abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, sofern dem Auftragnehmer das Land benannt wurde. Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

8. Versand und Verpackung

Die besonderen Versandvorschriften sind dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen. In allen sonstigen Fällen gelten die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften. Versandanzeigen sind sofort bei Abgang der Ware getrennt zu verschicken. Rechnungen gelten nicht als Versandanzeige. Größere Sendungen sind rechtzeitig vorher zu avisieren. Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt sein, der mindestens folgende Angaben enthält:

Anlieferadresse
RITTER- Bestell- und Positions-Nr. Bestelldatum
Bezeichnung und RITTER-Material-Nr. (sofern vorhanden)
Zeichnungs-, Werks-, Norm- oder DIN-Nummer. Menge
Darüber hinaus sind, sofern in der Bestellung gefordert, der Lieferung alle weiteren Dokumente beizufügen, z.B.: Zeugnisse Bedienungsanleitungen
Werden solche Dokumenten aufgrund besonderer Umstände zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so ist dies auf dem Lieferschein zu vermerken. Eine Nachlieferung ist nur unter besonderen Umständen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Einkäufer zulässig. Die Lieferscheine und die weiteren Dokumente sind grundsätzlich gut sichtbar und gegen Verlust geschützt in einer Klarsichthülle außen an der Ware anzubringen. Sollte eine Sendung aus mehreren Packstücken bestehen, so muss das Paket mit dem Lieferschein mit „LS – hier“ gekennzeichnet sein. Bei der Anlieferverpackung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Waren sind grundsätzlich so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Ware bei üblicher Transport- und Lagerungsbehandlung ausgeschlossen ist.

In einem Gebinde darf max. eine Material-Nr. (Bestellposition) verpackt sein, d.h. unterschiedliche Material-Nr. sowie Bestell-Positionen sind eindeutig von einander zu trennen.

Das Gewicht pro Gebinde darf maximal betragen (falls durch Aufteilung machbar):

Karton max. 25 kg Gitterbox max. 400 kg
Europalette max. 300 kg und gepackte Höhe max. 1000 mm
Jedes Gebinde ist mit der Material-Nr., der Bezeichnung und der enthaltenen Menge zu kennzeichnen.

Sofern Baugruppen (Sätze) als Einzelteile (nicht montiert) angeliefert werden, so sind sie zwingend satzweise zu verpacken, d.h., die zu einer Baugruppe gehörenden Teile sind in einem Gebinde zusammenzufassen.

Bei Lieferung von Kleinteilen müssen Lieferposition und Füllstoff eindeutig voneinander zu unterscheiden sein.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Warensendungen in Remscheid nur an Arbeitstagen und zu folgenden Zeiten entgegengenommen: Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr. Mehrkosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Versandbestimmungen entstehen, sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

9. Ausführungsgenehmigung

Auf Grundlage des Aussonwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze und Vorschriften teilt der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich schriftlich mit, ob die von ihm zu liefernden Waren und Dienstleistungen der Ausführungsgenehmigungspflicht unterliegen.

10. Termine

Die in dem Bestellschreiben bzw. dem Vertrag genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Bei Terminüberschreitung kommt der Auftragnehmer ohne besondere Mahnung in Verzug. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

11. Liefer- und Leistungsverzug

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Lieferungen und Leistungen in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung eines der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Vertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragspreises zu verlangen, ohne dass es des Nachweises eines konkreten Verzugschadens bedarf. Der Anspruch auf die pauschale Verzugsentschädigung wird mit deren Geltendmachung fällig und darf vom Besteller von fälligen Vertragszahlungen in Abzug gebracht werden. Die Zahlung der pauschalen Verzugsentschädigung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Der Anspruch auf die pauschale Verzugsentschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Lieferungen und Leistungen entgegennimmt, ohne sich bereits entstandene pauschale Verzugsentschädigungsansprüche vorzubehalten. Der Besteller wird solche Ansprüche jedoch spätestens mit der letzten Vertragszahlung geltend machen. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung eines die pauschale Verzugsentschädigung übersteigenden, nachgewiesenen Verzugschadens bleibt unberührt. Der Besteller ist insbesondere auch berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung und Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung und Leistung selbst oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung und Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von solchen Rechten zu beschaffen.

12. Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Vertragspreise fest und unabänderlich und verstehen sich frei vereinbarter Verwendungsstelle abgelen und einschließlich handelsüblicher Verpackung. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einzustellen.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen müssen in prüfbarer Form vorgelegt werden und haben hierzu mindestens die Bestellnummer und das Bestelldatum des Bestellers zu enthalten. Sie sind in der Gliederung des Auftrages aufzustellen. Zahlungen leistet der Besteller nach erbrachter Lieferung und Leistung und ordentlicher Rechnungslegung wie folgt:

Vom 1. bis 15. eines Monats eingehende Rechnungen werden am 30. desselben Monats unter Abzug von 3% Skonto oder am 23. des darauf folgenden Monats netto beglichen.

Vom 16. bis Monatsende eingehende Rechnungen werden am 15. des darauf folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder am 7. des übernächsten Monats netto beglichen.

14. Forderungsabtretung

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung abgetreten werden. Ausgenommen sind Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.

15. Konzernverrechnungsklausel

Der Besteller und die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, sämtliche eigenen Forderungen, die ihnen gegen den Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den Besteller oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens zustehen. Auf Anforderung stellt der Besteller dem Auftragnehmer ein Verzeichnis der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kunden-Wechseln vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle dem Besteller gestellten Sicherheiten auch zur Sicherstellung derjenigen Forderungen dienen, die den verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftragnehmer diesen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

16. Mängelansprüche

Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Lieferungen und Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit und frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen dem Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Mängelansprüche (§§ 433ff. bzw. §§ 633ff. BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung) zu. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen gemäß § 377 HGB. Der Besteller wird festgestellte Mängel jedoch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Auftragnehmer anzeigen. Begründete Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen (§§ 438, 634a BGB n.F.), jedoch keinesfalls früher als 18 Monate nach Inbetriebnahme, es sei denn die Inbetriebnahme verzögert sich aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen. Für Teile der Lieferungen und Leistungen, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nacherfüllungsleistungen oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder nachgebesserten Teilen nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Im Falle von festgestellten Mängeln an nachgebesserten oder ausgetauschten Teilen stehen dem Besteller die gleichen Mängelansprüche zu.

17. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und die Nichteinhaltung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Besteller von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ursächlich waren (z.B. aufgrund Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsbestimmungen), wird der Auftragnehmer den Besteller von solchen Ansprüchen freistellen und ihn auch sonst schadlos halten.

18. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch Herstellung, Lieferung und Betrieb seiner Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und wird den Besteller von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechtsverletzungen freistellen und schadlos halten.

19. Eigentumsvorbehalt

Sofern der Besteller Vormaterialien oder Teile zur Bearbeitung oder Weiterverarbeitung durch den Auftragnehmer beistellt, behält sich der Besteller das Eigentum hieran vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller unmittelbar Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der beigeestellten Materialien oder Teile zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

20. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat zur Kenntnis genommen und erklärt sein Einverständnis, dass der Besteller auftragsbezogene Daten des Auftragnehmers speichert und verarbeitet.

21. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Wiener Abkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet auf diesen Vertrag keine Anwendung. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Bestellers in Remscheid. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.